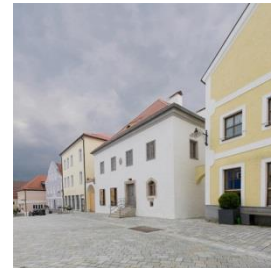


## Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Förderung kleinerer Städte und Gemeinden: Beispiele aus Hofheim, Frammersbach, Perlesreut

### Hinweise zum Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“

Stand: 16.11.2016

#### 1. Zuwendungsempfänger

Das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden-überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ unterstützt Städte und Gemeinde in dünn besiedelten, ländlichen, von Abwanderung bedrohten und / oder vom demographischen Wandel betroffenen Räumen (vorrangig in strukturschwachen und ansonsten in ländlichen Räumen, nicht in Verdichtungsräumen nach dem LEP).

Bei der Vorbereitung überörtlicher Konzepte und Strategien soll eine Leitkommune die Steuerung und die finanzielle Abwicklung für ihre Partnerkommunen übernehmen.

#### 2. Förderziele

- Sicherung und Stärkung der zentralörtlichen Versorgungsfunktionen kleinerer Städten und Gemeinden in strukturschwachen oder ländlichen Räumen
- Bündelung von Kräften und Ressourcen durch überörtliche Kooperation
- arbeitsteilige Umstrukturierung der städtebaulichen Infrastruktur für die öffentliche Daseinsvorsorge und Anpassen an die veränderte Nachfrage
- Beseitigung von städtebaulichen Missständen.

### **3. Fördervoraussetzungen**

Fördervoraussetzung ist das Erarbeiten eines unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzepts. Hier sollen Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt werden. Das Entwicklungskonzept ist in eine gegebenenfalls bereits vorhandene räumliche Planung einzubetten bzw. davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

### **4. Fördergebiete = Gesamtmaßnahme**

Abgrenzung als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde. Die Festlegung des gesamten Gemeindegebiets als Fördergebiet ist nicht zulässig.

### **5. Förderfähig sind insbesondere**

a. unter der Regie der federführenden Leitkommune

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme durch das Erarbeiten oder die Fortschreibung von verbindlich abgestimmten, überörtlich oder regional integrierten Entwicklungskonzepten. Dieses muss neben gemeinsamen Entwicklungszielen und -schwerpunkten insbesondere Aussagen dazu enthalten, wie die Folgen des demographischen Wandels bewältigt, und die Verantwortung kooperativ wahrgenommen werden können.,
- die Bildung interkommunaler Netzwerke bzw. Stadt-Umland-Vernetzungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Prozesse der Diskussion, Abstimmung und Entscheidung über überörtlich oder regional integrierte Entwicklungskonzepte, Kooperationsmanagement) einschließlich Bürgerbeteiligung,
- die Ermittlung der Nachfrageentwicklung und Anpassungsbedarfe der Einrichtungen der städtebaulichen Infrastruktur in den Kooperationsgemeinden

b. in einzelnen Mitgliedskommunen nach deren gesonderter Programmaufnahme

- die Behebung städtebaulicher Missstände, insbesondere zur Anpassung der Infrastruktur aufgrund zurückgehender und überalternder Bevölkerung und des Rückzugs öffentlicher und privater Anbieter, die in der überörtlichen bzw. interkommunalen Abstimmung gemeinsam als dauerhaft erforderlich benannt sind. Dazu gehören auch
- Maßnahmen zur Innenentwicklung sowie
- Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Grün- und Freiräumen und
- der Abbau von baulichen Barrieren.

## **6. Fördergrundlage**

Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR 2015), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 8. Dezember 2006, Az.: IIC5-4607-003/04 (AllMBl. S. 687), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. November 2015 (AllMBl. S. 471)

Das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ ist ein prozesshaft angelegtes, lernendes Programm. Über eventuell erforderliche oder sinnvolle Abweichungen von den Städtebauförderungsrichtlinien 2015 entscheidet das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

## **7. Antragstellung zur Programmaufnahme**

Die Antragstellung zur Programmaufnahme erfolgt bei den Regierungen (Sachgebiete Städtebau); hier können sich interessierte Kommunen auch beraten lassen.

Die Auswahl der Fördermaßnahmen erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Regierungen.